

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 2/08 BH

L 1 KR 62/07 (Sächsisches LSG)
S 16 KR 134/06 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung
eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom
19. März 2008 wird abgelehnt.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die von ihrem Ehemann vertretene Klägerin wendet sich gegen eine - frühere - Erstattungs-forderung der beklagten Krankenkasse in Höhe von 167,36 Euro, die diese mit fehlender Mit-wirkung der Klägerin bei der Klärung von Versicherungsvoraussetzungen begründet hatte. Das Sozialgericht hatte die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 20.2.2007). Im Berufungsverfahren hat die Beklagte den der Erstattungsforderung zugrunde liegenden Erstattungsbescheid aufgehoben und klar gestellt, dass die Klägerin in der streit-befangenen Zeit bei ihr krankenversichert gewesen ist. Daraufhin hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen, weil die Klägerin klaglos gestellt worden sei, und die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 19.3.2008). Mit einem von ihrem Ehemann persönlich verfassten Schreiben vom 9.5.2008 beantragt die Klägerin, ihr zur Durchführung des Be-schwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskosten-hilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren. Eine weitere Begründung des PKH-Antrages ist seitens des Ehemanns der Klägerin mit Datum 2./13.5.2008 vorgelegt worden.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und auf Beiordnung eines Prozessbevoll-mächtigten ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es ist deshalb unerheblich, dass die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) kann die Revision gegen eine Entscheidung des LSG gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG nur zulassen, wenn
 - eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Divergenz) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- 4 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der oa Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 5 Die Durchsicht der Akten sowie das Vorbringen des Ehemanns der Klägerin haben keinen Hin-weis darauf ergeben, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder Divergenz vorliegen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG). In dem hier entschiedenen Fall ist weder das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung oder an einer Fortent-wicklung des Rechts berührt noch ist erkennbar, dass das LSG von einer Entscheidung des



BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist. Die Beteiligten haben zunächst über die Notwendigkeit einer Mitwirkung der Klägerin zur Klärung von Versicherungsvoraussetzungen gestritten sowie darüber, ob die Erstattungsforderung der beklagten Krankenkasse in Höhe von 167,36 Euro gerechtfertigt gewesen ist. Zu Recht hat das LSG im Berufungsverfahren ausgeführt, dass das Rechtsschutzinteresse der Klägerin entfallen sei, nachdem die Beklagte den der Erstattungsforderung zugrunde liegenden Erstattungsbescheid aufgehoben und klar gestellt hat, dass die Klägerin in der streitbefangenen Zeit bei ihr krankenversichert gewesen ist. Damit weicht das LSG weder von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab noch lassen sich ungeklärte Rechtsfragen von allgemeinem Interesse erkennen. Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG ein Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem seine Entscheidung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind ebenfalls nicht ersichtlich.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)